



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Recht

P.P. A+ CH-3003 Bern, ESTV/MWST

052.0113.2308

HIDBER ADVOKATUR
HERRN ANTON HIDBER
GROFSTRASSE 34
8887 MELS

MWST-Nr.	CHE-295.658.541 MWST
ESTV-ID	052.0113.2308
Geschäftsfall-ID	63kl0004
Ansprechperson	C. von Allmen / VAC
Telefon	+41 58 465 13 47
Adresse	Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern
Internet	www.estv.admin.ch
Ihr Zeichen	AH / am
Ihre Nachricht vom	20. Dezember 2018

Bern, 13. Mai 2019

EINSPRACHEENTScheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung

in Sachen

Federer Augenoptik AG, Grünaustrasse 25, 9471 Buchs

vertreten durch:

Hidber Advokatur, Herrn A. Hidber, Grofstrasse 34, 8887 Mels

betreffend

Mehrwertsteuer
Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG

Tatsachen

A.

Die Federer Augenoptik AG (nachfolgend: Einsprecherin) ist gestützt auf Art. 10 MWSTG¹ seit dem 11. Mai 2016 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen der ESTV eingetragen. Die Einsprecherin betreibt grenznah an der Grünaustrasse 25 in 9771 Buchs SG ein Augenoptikergeschäft.

B.

In ihrem Begleitschreiben zur Abrechnung für das 1. Quartal 2018 (Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018) vom 16. Mai 2018 teilte die Einsprecherin der ESTV mit, dass sie auf das „Ein-

¹ Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009, SR 641.20.

kassieren" der Mehrwertsteuer bis zu einem Einkaufsbetrag von CHF 300.00 verzichte und deshalb im Abrechnungsformular den Umsatz der nicht eingezogenen Mehrwertsteuer vom steuerbaren Umsatz abgezogen habe. Im Gegenzug habe sie auch auf die Geltendmachung der Steuer auf dem Einkauf dieser Produkte verzichtet und die Vorsteuern entsprechend korrigiert. Entsprechend hatte die Einsprecherin unter der Ziff. 211 einen Abzug im Betrag von CHF 116'453.00 und unter der Ziff. 415 eine Vorsteuerkorrektur von CHF 4'143.55 vorgenommen. Als Begründung verwies die Einsprecherin im Wesentlichen auf die gesetzliche Wertfreigrenze von CHF 300.00 beim Grenzübertritt am Zoll, welche eine Ungleichbehandlung der im Inland einkaufenden Kundinnen und Kunden darstelle, weshalb sie diese Steuerausnahme im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls anwende.

C.

Die ESTV berichtigte die Umsatzkorrektur der Einsprecherin und belastete mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. 843'804 vom 11. Juni 2018 den Steuerbetrag von CHF 8'980.20 nach (Vorsteuerkorrektur noch nicht berücksichtigt).

D.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 bestritt die Einsprecherin die Korrektur der ESTV mit EA Nr. 843'804 und ersuchte um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Mit Schreiben vom 10. August 2018 teilte Herr Anton Hidber, Hidber Advokatur, der ESTV mit, dass er von der Einsprecherin mit der Interessenwahrung beauftragt worden sei. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung lag dem Schreiben bei.

E.

Die ESTV erliess am 19. November 2018 eine Verfügung, worin sie festhielt, dass eine Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG nicht auf im Inland erbrachte Leistungen anwendbar ist.

F.

Am 20. Dezember 2018 erhob die Hidber Advokatur Einsprache gegen die Verfügung der ESTV vom 19. November 2018 mit dem Antrag, die Verfügung der ESTV sei vollumfänglich aufzuheben.

G.

Auf die einzelnen Vorbringen wird – soweit entscheidrelevant – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

I. Formelles

1.

Verfügungen der ESTV können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden (Art. 83 Abs. 1 MWSTG). Die Einsprache ist schriftlich bei der ESTV einzureichen. Sie

hat den Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder seiner Vertretung zu enthalten. Die Vertretung hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sind in der Einspracheschrift zu bezeichnen und ihr beizulegen (Art. 83 Abs. 2 MWSTG). Im vorliegenden Fall sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, weshalb auf die Einsprache einzutreten ist.

2.

Nach geltender Rechtsprechung ist so lange eine Feststellungsverfügung bzw. ein Feststellungeinspracheentscheid zu erlassen, als eine Verfügung über die (definitive) Steuerforderung nicht möglich ist. Dies umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die sog. Finalisierung gemäss Art. 72 Abs. 1 MWSTG. Nachdem die Einsprecherin zwar am 28. Februar 2019 die Abrechnung des 4. Quartals 2018 eingereicht hat, jedoch die Finalisierungsfrist noch nicht abgelaufen ist, kann vorliegend noch kein Leistungseinspracheentscheid erlassen werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-4118/2015 vom 10. November 2015, E. 1.2).

II. Materielles

1.1

Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland (Art. 1 Abs. 1 MWSTG).

Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Überwälzbarkeit (Art. 1 Abs. 3 MWSTG).

1.2

Steuerpflichtig ist gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbring; oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

Ein Unternehmen betreibt gemäss Art. 10 Abs. 1bis MWSTG, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt, unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG nicht als Entgelt gelten; und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer innerhalb eines Jahrs im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG).

1.3

Die Überwälzung der Steuer richtet sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen (Art. 6 Abs. 1 MWSTG).

1.4

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit das MWSTG keine Ausnahme vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG).

1.5

Eine Lieferung liegt in den folgenden Fällen vor (Art. 3 Bst. d MWSTG):

1. Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG);
2. Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist (Art. 3 Bst. d Ziff. 2 MWSTG);
3. Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG).

Eine Dienstleistung ist gemäss Art. 3 Bst. e MWSTG jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:

1. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden;
2. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird.

1.6

Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben (Art. 24 Abs. 1 MWSTG; Art. 24 Abs. 2 und 6 MWSTG bleiben vorbehalten).

1.7

Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das EFD erlässt die näheren Bestimmungen (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Gemäss Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD über die die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014² (nachfolgend: Verordnung des EFD) sind von der Einfuhrsteuer befreit: Waren des Reiseverkehrs nach Art. 16 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 : bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person (Wertfreigrenze); die Gegenstände nach Art. 1 Bst. b der Verordnung des EFD (persönliche Gebrauchsgegenstände und Reiseproviant) werden für die Be-rechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt.

Die Wertfreigrenze nach Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD wird der reisenden Person nur für Gegenstände gewährt, welche sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt.

² SR 641.204

Sie wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt. Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 300 Franken pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig. Ein Gegenstand im Wert von über 300 Franken ist immer steuerpflichtig (Art. 2 der Verordnung des EFD, die Bestimmungen von Art. 3 des Abkommens vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr bleiben vorenthalten).

1.8

Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen (Art. 71 Abs. 1 MWSTG) und die Steuer zu begleichen (Art. 86 Abs. 1 MWSTG).

Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Art. 87 Abs. 1 MWSTG). Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze vom 11. Dezember 2009. Ab dem 1. Januar 2012 beträgt der Zinssatz 4 %.

1.9

Im Verfügungs- und Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 84 Abs. 1 MWSTG).

2.

Die Einsprecherin macht vorliegend – wie bereits im vorangegangenen Verfügungsverfahren – geltend, dass es ihr um die Klärung der Frage gehe, ob die Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG mit der vom EFD festgesetzten Wertfreigrenze von CHF 300 rechtmässig sei bzw. ob unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung auch die Kunden der Federer Augenoptik AG von einer entsprechenden Wertfreigrenze erfasst seien. Die Einsprecherin bringt dabei vor, dass die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV³ verstosse und damit nicht verfassungskonform sei. Auf die Ausführungen der ESTV in der Verfügung vom 20. November 2018 ist die Einsprecherin nicht eingegangen. Neu macht die Einsprecherin zusätzlich die Verletzung der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV geltend.

2.1

Die Bestimmung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG sieht gemäss der Literatur bei Waren im kleinen Grenzverkehr aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Steuerbefreiung vor. Der Aufwand für die Erhebung der (geringfügigen) Steuer stünde dabei in einem Missverhältnis zu ihrem Ertrag (vgl. SCHLUCKEBIER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Mehrwertsteuergesetz, Art. 53 MWSTG, N 3 sowie SCHLUCKEBIER in: Geiger/Schluckebier [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer[OKF-MWSTG], Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG; N 3). Vom Zoll sowie der Einfuhrsteuer befreit sind unter anderem Waren des Reiseverkehrs im Rahmen der Wertfreigrenzen. Waren des Reiseverkehrs sind bis zu einem Gesamtwert von CHF 300.00 pro Person vom Zoll sowie der Einfuhrsteuer befreit, sofern die

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101.

reisende Person sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zu Geschenkzwecken einführt. Die Wertfreigrenze wird nur einmal pro Person und Tag gewährt. Übersteigt der Gesamtwert der Waren CHF 300, so ist die ganze eingeführte Menge zollpflichtig (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-5115/2011 vom 5. Juli 2012, E. 2.3; vgl. auch SCHLUCKEBIER, OFK-MWSTG, Art. 53 MWSTG, N 5).

Die Senkung der Wertfreigrenze war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. So verlangte die Motion Hausammanri (Ref. 15.4172) die Herabsetzung der Wertfreigrenze, unter anderem mit der Begründung, dass mit dem „Einkaufstourismus“ dem Detailhandel in Grenznähe in einem beträchtlichen Masse geschadet werde. Der Bundesrat hielt in seiner Antwort unter anderem fest, dass der Grund des Einkaufstourismus nicht in der Höhe der Wertfreigrenze liege, sondern in der Frankenstärke und in den Preisunterschieden zum Ausland. In seiner Stellungnahme zur Motion Bohrer (Ref. 15.3305) hielt der Bundesrat auch ausdrücklich fest, dass diese Wertfreigrenze aus Gründen der Erhebungswirtschaftlichkeit geschaffen wurde. Das Mehrwertsteuergesetz sehe die Steuererhebung nach diesem Grundsatz ausdrücklich vor. Im Rahmen der Behandlung der Standesinitiative St. Gallen (Ref. 18.300) sowie der Motionen Hösli (Ref. 17.3131), Hegglin (Ref. 17.3428) und Dobler (Ref. 17.3417) durch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) verweist der Kommissionsbericht ebenfalls auf die Stellungnahme des Bundesrates, worin dieser festhält, dass der Grund für den gegenwärtig boomenden Einkaufstourismus nicht die Höhe der Wertfreigrenze ist, sondern die Frankenstärke, die Preisunterschiede zum Ausland und teilweise attraktivere Lädenöffnungszeiten. Der Bundesrat geht auch davon aus, dass eine tiefere Wertfreigrenze in der Schweiz wohnhafte Personen kaum davon abhalten würde, im benachbarten Ausland einzukaufen; vielmehr würde diese im Gegenzug unverhältnismässigen und keineswegs kostendeckenden Aufwand für die Zollverwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger bedeuten. Mit der Abstimmung vom 6. März 2019 lehnte der Ständerat sämtliche Vorstösse ab.

Die Steuerbefreiung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG wurde im Übrigen nicht geschaffen, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit des steuerfreien Konsums zu ermöglichen, sondern die vom EFD bestimmte Wertfreigrenze bei der Mehrwertsteuer bezweckt allein die Beschleunigung des Grenzübertritts und die administrative Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 2. April 2014 betreffend die Verabschiebung der Änderung der Verordnungen über die Veranlagung von Waren im Reiseverkehr). Übersteigt der Gesamtwert der eingeführten Waren die Wertfreigrenze von CHF 300, so wird deshalb, wie bereits aufgeführt, die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert der Waren erhoben und nicht lediglich auf dem über die Wertgrenze hinausgehenden Betrag (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EFD). Die Beurteilung der Frage, ob die vom EFD gestützt auf Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG festgesetzte Wertfreigrenze von CHF 300 im Reiseverkehr zulässig oder angemessen ist, liegt nicht in der Zuständigkeit der ESTV.

Vorliegend ist unbestritten, dass die Einsprecherin ihre Leistungen an ihrem Geschäftssitz in Buchs und somit im Inland erbringt. Die Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG betrifft jedoch ausschliesslich die Einfuhr von Gegenständen. Der klare Wortlaut sowie Sinn und Zweck dieser Bestimmung (Auslastung des Zollpersonals, administrative Vereinfachung des Grenzübertritts) lassen diesbezüglich keinen Zweifel offen. Allein schon aus diesem Grund ist die

Steuerbefreiung nicht auf Inlandleistungen anwendbar. Auch für die geforderte analoge Anwendung bzw. Ausweitung der Bestimmung auf Inlandleistungen ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Somit unterliegen die von der Einsprecherin erbrachten Inlandleistungen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 MWSTG der Mehrwertsteuer und zwar im Umfang des tatsächlich empfangenen Entgelts (Art. 24 Abs. 1 MWSTG).

2.2

Ein Verstoss gegen das in Art. 8 BV verankerte Gebot der rechtsgleichen Behandlung liegt dann vor, wenn die Behörde bei vergleichbaren Sachverhalten das Recht ungleich anwendet und dafür keine sachlichen Gründe vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 2A.452/2003 vom 4. März 2004, E. 5.1). Für die rechtsanwendenden Behörden ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsgleichheitsgebot zunächst das Verbot, unbestimmte Rechtsbegriffe einmal so und einmal anders auszulegen. Des Weiteren verpflichtet Art. 8 Abs. 1 BV die rechtsanwendenden Behörden, gleiche Sachverhalte mit gleichen relevanten Tatsachen gleich zu behandeln, es sei denn, ein sachlicher Grund rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung. Ebenso verbietet Art. 8 Abs. 1 BV die unendifferenzierte Anwendung des Gesetzes auf ungleiche Sachverhalte, sofern es dafür keine sachlichen Gründe gibt (WALDMANN in: Basler Kommentar Bundesverfassung, Waldmann, Belser, Epiney [Hrsg.], 1. Auflage, 2015 [BSK BV], Art. 8 BV, N 40).

Gerade gestützt auf den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung ist die ESTV angehalten, die Bestimmungen des MWSTG, worin gerade keine Wertfreigrenze auf dem Inlandkonsum vorgesehen ist, für alle steuerpflichtigen Personen gleichermassen anzuwenden. Insbesondere liegt im vorliegenden Fall mit der Unterscheidung von steuerbaren Inlandleistungen und steuerbefreiten Einfuhren im Reiseverkehr bis zum Betrag von CHF 300 kein vergleichbarer Sachverhalt und damit auch keine Ungleichbehandlung vor. Die ESTV stützt sich für die Feststellung der Steuerbarkeit der vorliegend in Frage stehenden Leistungen mit Art. 18 Abs. 1 MWSTG auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage und wendet diese bundesrechtskonform an.

Die Einsprecherin macht im Zusammenhang mit dem Gebot der Rechtsgleichheit zudem geltend, dass die grenznahe Konkurrenz dem Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz identische Produkte aktuell 7.7 % billiger anbieten könne als der Verkäufer im Inland. Hierzu ist anzumerken, dass nicht nur die schweizerische Mehrwertsteuer ursächlich ist für die Preisdifferenzen zwischen den Produkten schweizerischer und ausländischer Händler. Erstens ist in vielen Fällen die Preisdifferenz höher als der auf das Produkt entfallende inländische Mehrwertsteueranteil. Zweitens ist dieses Vorbringen gerade dadurch zu widerlegen, dass die Mehrwertsteuer im angrenzenden Ausland sogar höher ist als in der Schweiz. So beträgt in Deutschland die Mehrwertsteuer allgemein 19 % und der ermässigte Steuersatz 7 %, der Normalsatz der österreichischen Umsatzsteuer 20 % neben einem ermässigten Steuersatz von 10 % bzw. 13 %.

Es ist nicht zuletzt auch der Einsprecherin überlassen, ob sie als Steuersubjekt gestützt auf das aus Art. 1 Abs. 3 Bst. c MWSTG ergehende – freiwillige – Prinzip der Überwälzbarkeit die von ihr zu entrichtende Mehrwertsteuer auch auf ihre Kundinnen und Kunden überwälzt, da sich die Überwälzung nach privatrechtlichen Vereinbarungen richtet (Art. 6 Abs. 1 MWSTG; Urteil des Bundesgerichts 2A.320/2002 vom 2. Juni 2003, E: 5.2.1 und 5.2.3; GEIGER in: Geiger/Schluckebier, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Art. 6 Abs. 1,

N. 2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich aus dem Überwälzungsprinzip weder der Anspruch, die Steuer auf die Kunden zu überwälzen zu können (zivilrechtliche Ebene), noch der Anspruch, von der Steuer befreit zu werden, wenn die Überwälzung auf den Kunden nicht gelingt (öffentlicht-rechtliche Ebene) ableiten (CLAVADETSCHER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Mehrwertsteuergesetz, Art. 1 MWSTG, N 170). Daraus folgt, dass unabhängig davon, ob die Steuerpflichtige ihren Kundinnen und Kunden die Steuer verrechnet, oder wie im vorliegenden Fall darauf verzichtet, die Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer ausnahmslos auf den entgeltlich erbrachten Leistungen schuldet.

Sollte die Einsprecherin schliesslich ihrerseits Leistungen an Empfänger im Ausland erbringen, so hat sie – sofern sie den entsprechenden Nachweis erbringen kann – auch auf diesen Leistungen gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Bst. 1 MWSTG keine Mehrwertsteuer zu entrichten. Unabhängig davon ist jedoch zusammenfassend festzuhalten, dass der Einwand der Einsprecherin, es liege keine rechtsgleiche Behandlung zwischen im Ausland einkaufenden und im Inland einkaufenden Personen mit Wohnsitz in der Schweiz vor, aus den vorerwähnten Gründen abzuweisen ist.

2.3

Unter Ziffer 2.3 werden von der Beschwerdegegnerin interne Zahlen aufgelistet, welche belegen sollen, dass die Federer Augenoptik AG Mehrwertsteuerpflichtig ist. Dies wurde von uns zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt und ist somit unumstritten.

Diese internen Zahlen sind für den vorliegenden Fall weder relevant noch von öffentlichem Interesse.

2.4

Die Wirtschaftsfreiheit schützt die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit. Kern dieses Grundrechts ist der wirtschaftliche Austausch zwischen Privaten (UHLMANN, BSK BV, Art. 27 N 3). Die Wirtschaftsfreiheit umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (Art. 27 Abs. 2 BV, UHLMANN, BSK BV, 2015, Art. 27 BV, N 4).

Die Wirtschaftsfreiheit schützt grundsätzlich nicht vor Konkurrenz. [...] Der Staat darf den Wettbewerb zwischen Konkurrenten nicht verfälschen; er muss sich «wettbewerbsneutral» verhalten. Er ist zur Gleichbehandlung der Konkurrenten verpflichtet (UHLMANN, BSK BV, N 62).

Der aus Art. 27 BV abgeleitete Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbegenossen verbietet Massnahmen, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerren bzw. nicht wettbewerbsneutral sind, namentlich wenn sie bezwecken, in den Wettbewerb einzugreifen, um einzelne Konkurrenten oder Konkurrentengruppen gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen (BGE 131 II 271, E. 9.2.2). Die Einsprecherin macht mit Hinweis auf das gleiche Urteil geltend, dass das Bundesgericht grundsätzlich anerkenne, dass fiskalische Belastungen eine Ungleichbehandlung von Konkurrenten und damit ein Verstoss gegen Art. 27 und 94 darstellen können und eine Differenzierung vorliegend nicht zulässig sei. Bei der Beurteilung etwa von Sondergewerbesteuern hält das Bundesgericht aber auch fest, dass diese zulässig sind, so lange sie nicht prohibitiv wirken. Prohibitiv wirken sie nach höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn sie verhindern, dass im fraglichen Gewerbe ein Gewinn gemacht werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2C_139/2009 vom 13. August 2009, E. 10.2; vgl. auch VALLENDER in: St. Galler Kommentar Die schweizerische Bundesverfassung, Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], 3. Auflage, 2014, Art. 27 N 33).

Die Einsprecherin verkennt, dass die Bundesverfassung ausschliesslich auf Schweizerischem Staatsgebiet Anwendung findet, so dass eine Ausweitung von Art. 27 BV auf allfällige Konkurrenten im Ausland per se ausgeschlossen ist (BGE 125 I 173, E. 6d; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2P.54/2005 vom 30. September 2005, E. 4.4). Die Argumentation der Einsprecherin, ihre Wirtschaftsfreiheit werde durch die Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten verletzt, geht damit fehl.

Die Inlandleistungen sämtlicher steuerpflichtiger Konkurrenten der Einsprecherin werden gleichermassen qualifiziert und besteuert. Darüber hinaus kann die Mehrwertsteuer gestützt auf deren Ausgestaltung als Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzugsrecht (vgl. Art. 1 MWSTG) gar nicht prohibitiv im Sinne der Rechtsprechung wirken. Es liegen keine Anzeichen vor, dass die ESTV gegen das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit verstösst – soweit dieses Grundrecht vorliegenden Fall überhaupt Anwendung findet.

2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ESTV angehalten ist, das Gesetz rechtsgleich anzuwenden. Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG betrifft ausschliesslich die Steuerbefreiung im Reiseverkehr von im Ausland einkaufenden Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und richtet sich nicht an steuerpflichtige Leistungserbringer im Inland. Für die von der Einsprecherin geforderte weite Auslegung der Bestimmung auch auf Inlandleistungen besteht keinerlei Rechtsgrundlage. Ausserdem ist hier nochmals auf die Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen, wonach eine tiefere Wertfreigrenze Einkäufe im Ausland nicht verhindere (vgl. Ziff. 2.1 hievor). Demzufolge ist ebenso anzunehmen, dass die von der Einsprecherin geforderte Ausweitung der Wertfreigrenze von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG auf Inlandleistungen schweizerische Kundinnen und Kunden kaum davon abhalten würde, auch im Ausland einzukaufen, da die Preisdifferenzen oft über die schweizerische MWST hinausgehen und auch durch andere Faktoren beeinflusst werden. Die Einsprecherin verfolgt mit dem vorliegenden Verfahren denn auch ein wirtschaftspolitisches Ziel. Sie verkennt dabei jedoch, dass die ESTV angehalten ist, die mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen nach dem Willen des Gesetzgebers anzuwenden – was sie im vorliegenden Fall auch tut. Es steht der ESTV darüber hinaus nicht zu, als politische Korrekturinstanz zu handeln. Die Einsprecherin hat somit gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen auf den von ihr erbrachten Inlandleistungen die Mehrwertsteuer zu Recht zu entrichten.

3.

In Anwendung von Art. 84 Abs. 1 MWSTG sind für dieses Verfahren keine Kosten zu erheben und es ist keine Parteientschädigung auszurichten.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Einsprache der Federer Augenoptik AG vom 20. Dezember 2018 wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die steuerpflichtige Federer Augenoptik AG verpflichtet ist, all ihre entgeltlich erbrachten Inlandleistungen zum massgebenden Steuersatz zu versteuern und dass sie sich nicht auf die Steuerbefreiung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berufen kann.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

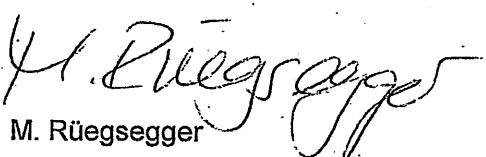
Gegen diesen Einspracheentscheid ist die Beschwerde gemäss Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zulässig (Art. 31 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG]). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheids beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Einspracheentscheid sowie der Briefumschlag, in dem er zugestellt wurde, und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen; soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG):

Die Beschwerdefrist steht still (Art. 22a Abs. 1 VwVG):

- a. vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

ABTEILUNG RECHT

Team II



M. Rüegsegger
Teamchefin



C. von Allmen
Sachbearbeiterin